

Festlegung Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Stadtwerke Rastatt GmbH für 2011 im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) Konzessionsabgabenverordnung

Mit auslaufender Gültigkeit der BTOElt zum 01.07.2007 entstand eine Regelungslücke bei der Festlegung von Schwachlastzeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) Konzessionsabgabenverordnung. Aus diesem Grund legt der Netzbetreiber Stadtwerke Rastatt GmbH in Abstimmung mit dem Grundversorger in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BTOElt folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) für sein Netzgebiet fest:

täglich 22.00 Uhr – 06.00 Uhr

Die Stadtwerke Rastatt GmbH behält sich vor, diese Zeiten anzupassen. Der Lieferant hat in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die an den Netzbetreiber gelieferten NT-Registerzählerstände nur innerhalb der oben angeführten Schwachlastzeiten messtechnisch erfasst wurden. Der Netzbetreiber behält sich vor vom Lieferanten ein Wirtschaftsprüferteststat bzw. Testat eines vereidigten Buchprüfers als Nachweis anzufordern.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.